



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Praktische Studienzeit

Gruppenausbildung bei der Justiz für Studierende der Rechtswissenschaft im Sommer 2021

Die praktische Studienzeit für Studierende der Rechtswissenschaft kann im Sommer 2021 im Rahmen einer Gruppenausbildung bei folgenden Gerichten und Staatsanwaltschaften abgeleistet werden:

Ausbildungsstelle	Bewerbungsadresse	vorgesehener Zeitraum
Amtsgericht Freiburg	79098 Freiburg i.Br., Holzmarkt 2	20.09. bis 15.10.2021
Landgericht Freiburg	79098 Freiburg i.Br., Salzstraße 17	20.09. bis 15.10.2021
Staatsanwaltschaft Freiburg	79114 Freiburg i.Br., Berliner Allee 1	20.09. bis 15.10.2021
Verwaltungsgericht Freiburg	79104 Freiburg, Habsburgerstraße 103	20.09. bis 15.10.2021
Landgericht Heidelberg	69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 15	16.08. bis 10.09.2021
Landgericht Heilbronn	74072 Heilbronn, Wilhelmstraße 8	13.09. bis 08.10.2021
Amtsgericht Karlsruhe	76131 Karlsruhe, Schlossplatz 23	13.09. bis 08.10.2021
Landgericht Konstanz	78462 Konstanz, Gerichtsgasse 15	02.08. bis 27.08.2021
Staatsanwaltschaft Konstanz	78462 Konstanz, Untere Laube 36	20.09. bis 15.10.2021
Amtsgericht Mannheim	68149 Mannheim, Schloss - Westflügel	28.06. bis 23.07.2021
Amtsgericht Stuttgart	70190 Stuttgart, Hauffstraße 5 (am Neckartor)	20.09. bis 15.10.2021
Landgericht Stuttgart	70182 Stuttgart, Urbanstraße 20	20.09. bis 15.10.2021
Staatsanwaltschaft Stuttgart	70190 Stuttgart, Neckarstraße 145	20.09. bis 15.10.2021
Landgericht Tübingen	72074 Tübingen, Dablerstraße 14	20.09. bis 15.10.2021
Staatsanwaltschaft Tübingen	72070 Tübingen, Charlottenstraße 19	20.09. bis 15.10.2021
Landgericht Ulm	89073 Ulm, Olgastraße 106	02.08. bis 27.08.2021
Staatsanwaltschaft und Landgericht Waldshut-Tiengen	Bitte an die Staatsanwaltschaft richten: Amthausstraße 5, 79761 Waldshut-Tiengen	01.09. bis 28.09.2021

Zulassungsgesuche sind **bis spätestens sieben Wochen vor Beginn des Praktikums** bei den vorstehenden Ausbildungsstellen unter der genannten Bewerbungsanschrift einzureichen. Das Zulassungsgesuch muss enthalten:

- Vor- und Familienname,
- Anschrift (Straße, Postleitzahl und Wohnort), Telefonnummer und E-Mail,
- Geburtstag und -ort,
- besuchte Universität und zurzeit belegtes Semester,
- Versicherung, dass es sich um keine Mehrfachbewerbung handelt.

Zulassungsgesuche, die nach Ablauf der Meldefrist eingehen, können nur in Ausnahmefällen im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Über die Zulassung entscheidet die jeweilige Behörde, die auch die erforderlichen weiteren Hinweise gibt. Mehrfachbewerbungen sind unzulässig. Es darf daher lediglich bei einer einzigen der ausgewiesenen Ausbildungsstellen um Zulassung ersucht werden und nicht bei mehreren der ausgewiesenen Ausbildungsstellen gleichzeitig. Wer bei einer früheren praktischen Studienzeit im Rahmen der Gruppenausbildung nicht berücksichtigt wurde, kann sich bei derselben oder einer anderen Ausbildungsstelle erneut zur Gruppenausbildung anmelden.

Bei zu geringer Nachfrage wird die Gruppenausbildung nicht durchgeführt. Ein Anspruch auf Zulassung zur Gruppenausbildung oder Zuteilung zu einer bestimmten Gruppe besteht nicht.

In der Gruppenausbildung werden abhängig von der Kapazität der jeweiligen Ausbildungsstelle jeweils bis zu 35 Studierende zu einer Gruppe zusammengefasst und von einer Richterin/Staatsanwältin oder einem Richter/Staatsanwalt betreut. **Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Ausbildungsstellen pandemiebedingt teilweise starke Begrenzungen der Teilnehmerzahlen vornehmen müssen.** Die Ausbildung richtet sich nach einem von der Ausbildungsstelle erstellten Zeit- und Arbeitsplan. Die Studierenden sind zur regelmäßigen Teilnahme und intensiven Mitarbeit verpflichtet. Wer dieser Verpflichtung nachkommt, erhält am Ende der Gruppenausbildung eine Bescheinigung, die für die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg als Teilnachweis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 JAPro vorgelegt werden kann. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der vorlesungsfreien Zeit auf die Vorlesungszeit der Universität abzustellen ist, an der die Studierenden eingeschrieben sind, ohne beurlaubt zu sein. Während der Gruppenausbildung darf keine Nebentätigkeit ausgeübt werden.

gez. Sintje Leßner
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts